Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
EMIR-Anhang

V BANK
Die Vermögensbank.

Konto-/Depot-Nr. ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

Zwischen

Angaben der Vertragspartner

Erster Konto-/Depotinhaber/Firmenbezeichnung	Zweiter Konto-/Depotinhaber
Firmenbezeichnung	
☐ Frau ☐ Herr ☐ Dr. ☐ Prof.	☐ Frau ☐ Herr ☐ Dr. ☐ Prof.
Anrede / Titel	Anrede / Titel
Vorname	Vorname
Name	Name
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
Postleitzahl / Ort	Postleitzahl / Ort

(nachstehend „Vertragspartner" genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

V-BANK AG	Postfach 310 340	80103	München
Name der Bank	Adresse	Postleitzahl	Ort

(nachstehend „Bank" genannt)

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien zur Erfüllung bestimmter, sich aus EMIR ergebender Anforderungen die nachfolgenden Bestimmungen. Diese gelten nicht für Einzelabschlüsse, die unter die Clearing-Rahmenvereinbarung oder eine andere Vereinbarung über die Abwicklung von Einzelabschlüssen über eine zentrale Gegenpartei fallen.

(2) Haben die Parteien für den Rahmenvertrag bereits einen EMIR-Anhang vereinbart, wird dieser durch diesen Anhang ersetzt.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- „Clearingpflicht" die nach Artikel 4 Abs. 1, Artikel 4a Abs. 2 oder Artikel 10 Abs. 2 EMIR begründete Pflicht, bestimmte Einzelabschlüsse über eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte zentrale Gegenpartei abwickeln zu lassen;
- „EMIR" die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
- „Ermittlungstag" der einem Übermittlungstag unmittelbar vorhergehende Geschäftstag;
- „Ermittlungszeitpunkt" der in Nr. 8 Abs. 1 vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer solchen Vereinbarung, der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main, jeweils am Ermittlungstag;
- „Finanzielle Gegenpartei" Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Nr. 8 EMIR;
- „Geschäftstag" jeder Tag, an dem die Banken an jedem der in Nr. 8 Abs. 2 vereinbarten Finanzplätze für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags);
- „Nichtfinanzielle Gegenparteien" Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Nr. 9 EMIR;
- „Portfoliodaten" die Bedingungen, die für die Bewertung oder die Abwicklung eines Einzelabschlusses von Bedeutung sind; dazu können die Referenznummer, das Abschlussdatum, das Anfangsdatum, das Enddatum, der Bezugsbetrag, der Berechnungszeitraum, die Geschäftstagekonvention, die Art der Abwicklung, die Bezugsgrößen und die Zahlungs- und Abwicklungstermine zählen;
- „Portfoliodatenabgleichtag"
  - A) falls der Vertragspartner entweder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei ist, die der Clearingpflicht unterliegt, oder eine Finanzielle Gegenpartei ist, und zwischen den Parteien
    - a) mindestens 500 Einzelabschlüsse ausstehen, jeder Geschäftstag;
    - b) mehr als 50 und weniger als 500 Einzelabschlüsse ausstehen, der in Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe a) bestimmte Tag einer jeden Woche und, falls dieser kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag;
    - c) 50 oder weniger Einzelabschlüsse ausstehen, der in Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe b) bestimmte Tag eines Quartals und, falls dieser kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag;
  - B) falls der Vertragspartner eine Nichtfinanzielle Gegenpartei ist, die nicht der Clearingpflicht unterliegt und zwischen den Parteien
    - a) mehr als 100 Einzelabschlüsse ausstehen, der in Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe b) bestimmte Tag eines Quartals und, falls dieser kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag;
    - b) 100 oder weniger Einzelabschlüsse ausstehen, der in Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe c) bestimmte Tag eines Jahres und, falls dieser kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag;
- Portfoliodatenübermittler" die in Nr. 8 Abs. 4 vereinbarte Partei oder die vereinbarten Parteien und, mangels einer solchen Vereinbarung, die Bank;
- „Übermittlungstag" der einem Portfoliodatenabgleichtag unmittelbar vorhergehende Geschäftstag;
- „Übermittlungszeitpunkt" die in Nr. 8 Abs. 5 vereinbarte Uhrzeit und, mangels einer solchen Vereinbarung, der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main, jeweils am Übermittlungstag;
- „Verordnung Nr. 149/2013" die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der EMIR und
- „Wert" der am Ermittlungstag zum Ermittlungszeitpunkt auf Basis von aktuellen Marktpreisen, oder, soweit die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, auf Basis von Modellpreisen ermittelte Wert eines Einzelabschlusses.

7300_07_2022

3. Clearingstatus des Vertragspartners

(1) Um die Anforderungen aus EMIR und der Verordnung Nr. 149/2013 zu erfüllen, ist es erforderlich festzustellen, ob der Vertragspartner der Clearingpflicht unterliegt oder nicht („Clearingstatus"). Die Feststellung des Clearingstatus erfolgt entweder durch Zusicherung des Vertragspartners in Nr. 10 Abs. 1 oder mittels eines gesonderten Verfahrens.

(2) Ändert sich der in Nr. 10 Abs. 1 zugesicherte Clearingstatus, wird der Vertragspartner diese Änderung und seinen neuen Clearingstatus der Bank unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung erfolgt an die in Nr. 10 Abs. 2 angegebene Stelle.

(3) Erfolgt die Feststellung des Clearingstatus in einem gesonderten Verfahren und ändert sich der im Rahmen dieses Verfahrens festgestellte Clearingstatus, wird der Vertragspartner diese Änderung und seinen neuen Clearingstatus der Bank an die für diesen Fall benannte Stelle mitteilen.

(4) Mitteilungen nach Absatz 2 und 3 erfolgen in Textform.

4. Meldepflichten

(1) Die Bank unterliegt der Meldepflicht gemäß Artikel 9 EMIR. Die Bank ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Meldung zu beauftragen.

(2) Unterliegt der Vertragspartner ebenfalls der Meldepflicht gemäß Artikel 9 EMIR, gilt Absatz 1 entsprechend. Wünscht der Vertragspartner die Meldung an die Bank zu delegieren, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung mit der Bank.

(3) Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, die nicht der Clearingpflicht unterliegt, und hat der Vertragspartner der unter Nr. 10 Abs. 2 angegebenen Stelle der Bank nichts anderes mitgeteilt, wird die Bank die Meldungen für den Vertragspartner gemäß ihrer gesetzlichen Pflichten ab deren Inkrafttreten ausführen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die jeweils andere Partei ihrer Meldepflicht nachkommen kann. Sofern die Bank Meldungen gemäß Abs. 3 ausführt, wird der Vertragspartner der Bank die zur Erfüllung der Meldepflichten erforderlichen Einzelheiten, welche der Bank üblicherweise nicht vorliegen, zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Aktualität dieser Einzelheiten verantwortlich.

5. Rechtzeitige Bestätigung

Die Parteien stellen jeweils sicher, dass jeder Einzelabschluss spätestens bis zum Ende des in Artikel 12 der Verordnung Nr. 149/2013 benannten Tages bestätigt wird.

6. Abgleich der Portfoliodaten

(1) Für die Zwecke des nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 149/2013 erforderlichen Abgleichs von Portfoliodaten wird der Portfoliodatenübermittler der anderen Partei an jedem Übermittlungstag – spätestens bis zum Übermittlungszeitpunkt – die Portfoliodaten und, sofern der Portfoliodatenübermittler gemäß Artikel 11 Abs. 2 EMIR zur Ermittlung des Wertes verpflichtet ist, den Wert des Einzelabschlusses übermitteln. Die andere Partei wird die ihr übermittelten Daten mit den eigenen Daten abgleichen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, Dritte mit der Vornahme der nach Absatz 1 erforderlichen Handlungen zu beauftragen. Macht eine Partei hiervon Gebrauch, ist der Portfoliodatenübermittler verpflichtet und berechtigt, die in Absatz 1 genannten Daten unmittelbar an den Dritten zu übermitteln. Hat die andere Partei Zweifel an der Zuverlässigkeit oder an der erforderlichen Qualifikation des Dritten oder ist die Einschaltung des Dritten für die andere Partei mit unzumutbarem Aufwand verbunden oder kann die andere Partei ein anderes berechtigtes Interesse geltend machen, kann sie der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an den Dritten widersprechen.

(3) Stellt eine Partei fest, dass einzelne Portfoliodaten nicht miteinander übereinstimmen oder will sie einem nach Absatz 1 übermittelten Wert widersprechen, wird sie dies der anderen Partei unter Angabe der abweichenden Daten unverzüglich mitteilen.

(4) Die Parteien werden versuchen, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 3 die Unstimmigkeit einvernehmlich beizulegen. Dazu werden die Parteien nach ihrer Auffassung geeignete parteiinterne Maßnahmen ergreifen sowie im gemeinsamen Austausch mit der anderen Partei einen Klärungsversuch unternehmen. Jede Partei ist zur Mitwirkung an der Aufklärung und gegebenenfalls zur Überlassung von zur Klärung dienlichen Informationen verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese als vertraulich geltenden Informationen ohne Einwilligung der anderen Partei keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Dritte, denen eine Partei zur Auskunft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, hoheitlicher Auskunftsersuchen, Weisungen oder Anordnungen von Gerichten, Aufsichtsbehörden oder vergleichbaren Einrichtungen verpflichtet ist oder Dritte, die den Zugang zu den vertraulichen Informationen und ihrer Auswertung im Rahmen dieses Anhangs im Zusammenhang mit einem Klärungsversuch benötigen, sofern sie von der jeweiligen Partei auf die Vertraulichkeit der Informationen sowie die Zwecke, für die die vertraulichen Informationen genutzt werden dürfen, hingewiesen wurden.

7. Streitbeilegungsverfahren

(1) Kann eine Unstimmigkeit nicht innerhalb der in Nr. 6 Abs. 4 genannten Frist beigelegt werden, gelten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.

(2) Im Fall einer die Bewertung betreffenden Unstimmigkeit wird die Bank den strittigen Teil, bezogen auf den aktuellsten Portfolio datenabgleichtag neu bewerten. Die Neubewertung erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels von Quotierungen für entsprechende Geschäfte und anhand von Mittelkursen. Die Bank holt hierzu Quotierungen von vier führenden Marktteilnehmern als Referenzbanken ein. Wenn keine vier Quotierungen erhält lich sind, können auch weniger Quotierungen verwendet werden. Sollten keine Quotierungen erhältlich sein, gilt die von der Bank ursprünglich festgestellte Bewertung. Die Bank wird der anderen Partei das Ergebnis der Neubewertung am gleichen Tag bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) in Textform mitteilen.

(3) Im Fall einer nicht die Bewertung betreffenden Unstimmigkeit werden die Parteien diesen Einzelabschluss einem für die Streitbeilegung vorgesehenen internen Eskalationsprozess zuführen.

(4) Haben die Parteien einen oder mehrere Besicherungsanhänge zum Rahmenvertrag vereinbart und ist eine Partei mit den Feststellungen der im jeweiligen Besicherungsanhang festgelegten Berechnungsstelle hinsichtlich der Bewertung von Einzelabschlüssen nicht einverstanden, gelten die Regelungen des jeweils maßgeblichen Besicherungsanhangs.

VBANK

Die Vermögensbank.

8. Individualvereinbarungen

(1) „Ermittlungszeitpunkt“ ist

siehe Absatz (6)

(2) „Finanzplätze“ sind

München

(3) „Portfoliodatenabgleichtag“ ist im Falle eines

a) wöchentlichen Abgleichs:

–

b) vierteljährlichen Abgleichs:

siehe Absatz (6)

c) jährlichen Abgleichs:

siehe Absatz (6)

(4) „Portfoliodatenübermittler“

☒ ist die Bank

☐ ist der Vertragspartner

☐ sind der Vertragspartner und die Bank

(5) „Übermittlungszeitpunkt“ ist

siehe Absatz (6)

(6) Weitere Individualvereinbarungen

1. Ergänzend zur Nr. 1 dieses Anhangs vereinbaren die Parteien zur Umsetzung der Anforderungen der EMIR die Anwendung dieses Anhangs auch auf solche OTC-Derivatekontrakte im Sinne der EMIR, die aufgrund einer anderen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wurden und nicht in ein Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei einbezogen sind. Der Begriff Einzelabschluss bezeichnet in diesem Fall den betreffenden Geschäftsabschluss unter dieser anderen vertraglichen Vereinbarung.
2. Abweichend von Nr. 6 des EMIR-Anhangs gilt für die Durchführung des jährlichen bzw. vierteljährlichen Portfolioabgleichs Folgendes: Die Portfoliodaten werden – bei jährlichem Portfolioabgleich – von der Bank jeweils zum Ende des Geschäftstags der Bank am 30.11. jedes Kalenderjahrs ermittelt. Bei vierteljährlichem Abgleich erfolgt die Ermittlung durch die Bank jeweils zum 28.2., 31.5., 30.8. und 30.11. In allen Fällen übermittelt die Bank dem Vertragspartner die Portfoliodaten innerhalb von 10 Geschäftstagen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Portfoliodaten unverzüglich mit den eigenen Daten abzugleichen und Abweichungen mitzuteilen. Sollte einer der vorgenannten Stichtage bzw. Termine auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag der Bank ist, so bezieht sich die Regelung auf den jeweils folgenden Geschäftstag.

9. Zustimmung zu Meldungen nach Artikel 9 EMIR bei Vertragspartnern aus Drittstaaten

Ist der Vertragspartner nicht in der Europäischen Union ansässig, gilt folgendes: Die Parteien stimmen hiermit der Übermittlung von Informationen in dem Umfang zu, wie er erforderlich ist, um die Meldepflicht nach Artikel 9 EMIR zu erfüllen. Die Übermittlung von Informationen beinhaltet die Offenlegung von Daten des Einzelabschlusses einschließlich der Portfoliodaten, des für den Einzelabschluss ermittelten Wertes, der für den Einzelabschluss gestellten Sicherheiten und der Identität der Parteien. Die Offenlegung erfolgt gegenüber einem Transaktionsregister oder, falls ein solches nicht verfügbar ist, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) oder, sofern die Parteien die Ausführung der Meldung gemäß Nr. 4 Abs. 1 oder 2 an einen Dritten delegiert haben, diesem Dritten. Das Transaktionsregister oder die ESMA wird die Informationen nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen, zu denen auch Aufsichtsbehörden in Drittstaaten gehören, deren Recht nicht notwendigerweise einen im Vergleich zu Deutschland gleichwertigen Schutz personenbezogener Daten bietet. Soweit einschlägig, befreien sich die Parteien im vorstehend genannten Umfang auch vom Bankgeheimnis.

10. Zusicherung des Clearingstatus

(1) Der Vertragspartner sichert zu,

a) ☐ nicht der Clearingpflicht zu unterliegen.

b) ☐ der Clearingpflicht für alle Derivatekategorien zu unterliegen.

c) ☐ der Clearingpflicht für folgende Derivatekategorien zu unterliegen:

i) ☐ Kreditderivate

ii) ☐ Aktienderivate

iii) ☐ Zinsderivate

iv) ☐ Devisenderivate

v) ☐ Warenderivate

(2) Die Mitteilung nach Nr. 3 Abs. 2 ist an folgende Adresse zu richten:

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Ort

Datum

X

Unterschrift des ersten Depot-/Kontoinhabers/des gesetzlichen Vertreters

X

Unterschrift des zweiten Depot-/Kontoinhabers/des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift(en) der Bank

X

Unterschrift der Bank